



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch

Schweizerisches
Handelsamtsblatt

fosc.ch

Feuille officielle suisse
du commerce

fusc.ch

Foglio ufficiale svizzero
di commercio

Konkurse - Faillites - Fallimenti

ZH

1. Schuldnerin: **MERTEC AG in Liquidation**, Andelfingerstrasse 2, 8475 Ossingen
2. Ort und Datum der Steigerung: 8475 Ossingen, 31.10.2017.
3. Zeit/Lokal: 14.00 Uhr, Gemeindestube im Gebäude der Gemeindeverwaltung Ossingen, Truttikerstarsse 7, 8475 Ossingen
4. Steigerungsbedingungen liegen auf vom: 22.09.2017 bis 02.10.2017
- 4.1 Ort: Konkursamt Andelfingen
5. Steigerungsobjekte: In der Gemeinde Ossingen Grundbuch Blatt 705, Kat.-Nr. 864: Gebäude öffentlich, Andelfingerstrasse 2, Gebäude Nr. 03700291, Schätzungswert der Gebäudeversicherungsanstalt: Fr. 3'200'000.00, Schätzungsdatum: 21.07.2010, mit 2'745 m² befestigte Fläche, humusierte Fläche, Gebäude, Gartenanlage. Genaue Beschreibung gemäss Lastenverzeichnis. Konkursamtliche Schätzung: Fr. 1'640'000.00
6. Bemerkungen: Spezialliquidation nach Art. 230a Abs. 2 SchKG
Besichtigungstermine des Steigerungsobjektes:
Donnerstag, 21. September 2017, 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, 26. September 2017, 10.00 bis 12.00 Uhr
Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis für das Steigerungsobjekt Fr. 100'000.00 durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank zugunsten des Konkursamtes Andelfingen, welches einzig unter der Bedingung des Zuschlags stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder durch einen von der Zürcher Kantonalbank an die Order des Konkursamtes ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) in diesem Betrag (Bankchecks anderer Banken und Privatchecks werden nicht akzeptiert), zu bezahlen.
Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 und auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 1. Oktober 1984 mit seitherigen Änderungen, sowie auf die

diesbezüglichen Bestimmungen in den Steigerungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft bzw. Vertretungsmacht auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Konkursamt Andelfingen
8450 Andelfingen

03726965



Freitag - Vendredi - Venerdì, 15.09.2017, No 179, Jahrgang - année - anno: 135

Konkurse - Faillites - Fallimenti Konkursamtliche Grundstücksteigerung - Vente aux enchères forcée d'immeubles - Vendita all'incanto forzata di fondi